



Satzung des Musikvereins Tieringen e.V.

02.03.2024



Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind selbstverständlich Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Musikverein Tieringen e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart 1VR 279 eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 72469 Meßstetten-Tieringen
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit - Auslagenersatz und Aufwandsersatz der Mitglieder

Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege insbesondere durch die Pflege und Verbreitung der Volksmusik.

Die Erfüllung des Zwecks erfolgt insbesondere durch:

- a)
 - 1. Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik
 - 2. Veranstaltung von Konzerten
 - 3. Durchführung von Übungsabenden und Probestunden
 - 4. Mitwirkung bei Kirchlichen Veranstaltungen
 - 5. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - 6. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikbundes, seiner Unterstützungsverbände und Vereinen
 - 7. Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch Ausbildung Jugendlicher Musiker/innen, entweder durch geeignete Vereinsmitglieder oder durch Zuweisung an eine Musikschule oder privaten Musiklehrer.
- b) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes beschließen.
- d) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikkreisverband Zollernalb e.V. Er ist weiter Mitglied des jeweiligen Landesverbandes.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- a) Der Verein besteht aus
 - 1. Aktiven Mitgliedern
 - 2. Passiven Mitgliedern
 - 3. Ehrenmitgliedern
- b) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- c) Aktive Mitglieder spielen in einer musikalischen Gruppe des Vereins aktiv ein Instrument (z.B. Aktive Kapelle, Jugendkapelle) oder / und stehen in musikalischer Ausbildung an einem Instrument. Passive Mitglieder sind weder in einer Musikalischen Gruppe aktiv noch stehen sie in musikalischer Ausbildung und unterstützen den Vereinsbetrieb durch ihren Mitgliedsbeitrag.
- d) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder
- b) die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Gesamtvorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.

Bereits für das Kalenderjahr des Ausscheidens entrichtete Beiträge, sowie seitens des Mitglieds geleistete Eigenanteile für Instrumente, Vereinsbekleidung und Vereinsveranstaltungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden. Die Beitragsordnung kann auch die Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung einzelner Mitglieder oder von Mitgliedergruppen wie z.B. aktiver Mitglieder regeln.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. In der Beitragsordnung kann dem Gesamtvorstand das Recht zugestanden werden, die Höhe von Gebühren festzusetzen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich eine Sonderumlage bis zum Höchstbetrag von 3 (drei) Jahresbeiträgen mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn es außergewöhnliche Umstände, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins erfordern.

Der Gesamtvorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.

Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand gliedert sich in die Fachbereiche Organisation, Finanzen und Musik. Die drei Fachbereiche werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in dem die Geschäftsführungsbefugnis der Vorstände beschränkt werden kann.

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die nachfolgenden Ämter bzw. Positionen übernehmen können:

- a) dem Vorstand Organisation
- b) dem Vorstand Finanzen
- c) dem Vorstand Musik
- d) dem Dirigenten
- e) dem Kassenwart (*entfällt, wenn Aufgabe durch Vorstand Finanzen selbst übernommen wird*)
- f) dem Schriftführer
- g) dem Jugendleiter
- h) den Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Jedem Beisitzer wird ein definiertes Tätigkeitsfeld zugeordnet. Die Tätigkeitsbereiche, deren Zuordnung zu den Fachbereichen sowie die tatsächliche Zahl der Beisitzer werden vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung wählt sodann die Beisitzer in der erforderlichen Zahl. Der Gesamtvorstand sollte sich mindesten aus 4 Mitgliedern zusammensetzen.

§ 8 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse einzusetzen. Er kann einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 9 Amtsdauer des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Über die Wahlart entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus welchen Gründen auch immer aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden zu wählen. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ist möglich.

Für die Vorstände gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Die drei Vorstände iSd. § 11a und der Schriftführer sind versetzt zu wählen, jeweils 2 Personen im gleichen Jahr.

§ 10 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von den Vorständen schriftlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Tagen einzuhalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der durch die Vorstände gem. § 11a abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer im Protokollbuch festzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich beschließen, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder der Abstimmung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

§ 11a Der Vorstand iSd. § 26 BGB

Die drei Vorstände der Fachbereiche sind Vorstände iSd. § 26 BGB (nachfolgend „Vorstände“ genannt) und jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 € verpflichten, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorständen. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Insoweit ist die Vertretungsmacht auch gegenüber Dritten beschränkt (§ 26. Absatz 1 Satz 2 BGB).

Der Vorstand Finanzen hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11b Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierfür bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Gesamtvorstand Kenntnis von den jeweiligen Ergebnissen ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes; Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Vorstände
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes oder der Vorstände fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Der Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung und oder Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Woche/n im Nachrichtenblatt der Stadt Meßstetten oder durch schriftliche Einladung per E-Mail oder Brief, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit der Versammlung oder die Zulassung einzelner Gäste.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Entschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorständen schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die weniger als 3 Tage vor der Mitgliederversammlung oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1 / 3 aller Mitglieder - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Ehrungen

- a) Aktive Mitglieder
 1. Die Ehrungen von aktiven Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. und des Blasmusikkreisverbandes Zollernalb e.V.
 2. Eine vereinsinterne Ehrung aktiver Mitglieder erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:
20 Jahre: Vereins-Ehrennadel in Silber vom Musikverein Tübingen
30 Jahre: Vereins-Ehrennadel in Gold vom Musikverein Tübingen mit Urkunde und Ernennung zum Ehrenmitglied
40 Jahre: Ehrung mit einer Urkunde und Präsent
Alle weiteren Jahre: Ehrung mit einer Urkunde und Präsent
- b) Passive Mitglieder
 1. Die Ehrungen von passiven Mitgliedern erfolgt nicht nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.
 2. Eine vereinsinterne Ehrung passiver Mitglieder erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:
20 Jahre: Vereins-Ehrennadel in Silber vom Musikverein Tübingen
30 Jahre: Vereins-Ehrennadel in Gold vom Musikverein Tübingen
40 Jahre: Ehrung mit einer Urkunde und Ernennung zum Ehrenmitglied und Präsent
Alle weiteren Jahre: Ehrung mit einer Urkunde und Präsent
- c) Frühere Vereinsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden, frühere Dirigenten können zu Ehrendirigenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände iSd. § 11a gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere der Pflege der Volksmusik. Über den Anfallberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes.

§ 19 Haftung

Jedes Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstige Inventar (z.B. Kleidung). Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden auf dem Vereinsgelände und Innenräumen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln.

Die Haftung des Gesamtvorstandes und vom Verein beauftragter Mitglieder für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein verursacht wurden, ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 20 Datenschutz –Verarbeitung der Mitgliederdaten

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - a) Namen und Anschrift,
 - b) Geburtsdatum und Alter
 - c) Telefonnummern/E-Mailadresse
 - d) Bankverbindung(en)
 - e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
 - f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Nur Beauftragte des Vereins, die eine besondere Funktion ausüben, wie z.B. Trainer und Abteilungsleiter, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten die jeweils erforderlichen Daten.
4. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikkreisverband Zollernalb e.V. Er ist weiter Mitglied des jeweiligen Landesverbandes. Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der Verein verpflichtet, die gem. Abs. 1 erhobenen Daten seiner Mitglieder an die genannten Vereine weiterzugeben.
6. Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen. Gleiches gilt für Änderungen in der Satzung, die aufgrund von Änderungen der Satzungen der übergeordneten Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, erforderlich werden.
3. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 02.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.

Tieringen, den 02.03.2024